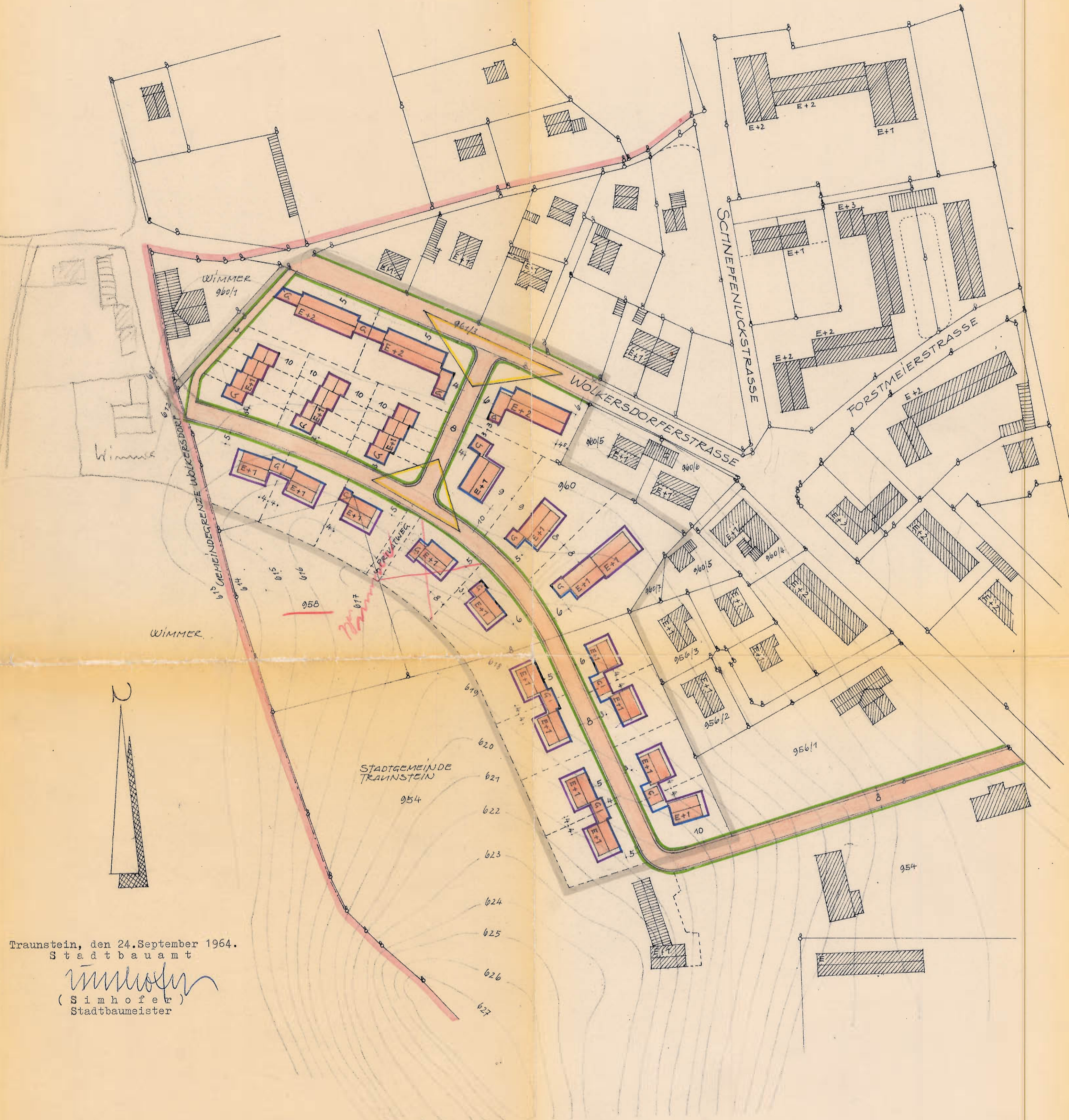


Bebauungsplan der Stadt Traunstein für die Grundstücke  
 Fl.Nr. 960, 958 und 954, Gemarkung Traunstein, an der  
 Wolkersdorfer-Straße. M = 1 : 1000



Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- vordere Baugrenze
- seitliche und rückwärtige Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Flächen für Garagen
- zulässig nur Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
- zulässig nur Erdgeschoß und 2 Vollgeschoße
- Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen
- Satteldach mit eingetragener Firstrichtung

B) für die Hinweise

- Stadtgrenze
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandene Bebauung
- Höhenlinien
- vorgeschlagene Grundstücksteilung

Weitere Festsetzungen:

Das Bauland ist als reines Wohngebiet i.S. § 3 BauNVO festgesetzt.  
 Die Dachneigung muß sich innerhalb 20-24° bewegen; die Dachdeckung hat mit engobierten Flachpfannen oder Frankfurter Pfannen zu erfolgen.  
 Die Mindestgröße eines Baugrundstücks, mit Ausnahme der auf Fl.Nr. 960 vorgesehenen Reihenhäuseranlagen, hat 600 qm zu betragen.

625

Traufhöhe maximal bei E + 1

900

Traufhöhe maximal bei E + 2

Nach Vorberatung in der Bauausschußsitzung am 3.3.1965 und in der Verwaltungsausschußsitzung am 8.3.1965 erläßt die Stadt Traunstein auf Grund der §§ 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungs-Verordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) diese

**Satzung**  
 über den Bebauungsplan (mit Begründung) für die Grundstücke Fl. Nr. 960, 958 und 954, Gemarkung Traunstein, an der Wolkersdorferstraße, Traunstein, den 11. März 1965.  
 Stadt Traunstein

(Steger)  
 Oberbürgermeister  
 Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschließung  
 Nr. vom Traunstein, den  
 Stadt Traunstein

Oberbürgermeister  
 Diese Satzung (Bebauungsplan mit Begründung) wird mit der Bekanntmachung  
 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Traunstein, den  
 Stadt Traunstein

Oberbürgermeister  
 Der Bebauungsplan mit Begründung hat im Stadtbauamt vom bis  
 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und  
 Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner  
 Wochenblatt) und durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses ortsüblich  
 bekanntgemacht. Traunstein, den  
 Stadt Traunstein

Oberbürgermeister

Traunstein, den 24. September 1964.

Stadtbauamt

*(Simhofer)*  
 Stadtbaumeister